

G e s e t z e n t w u r f

Gesetz vom _____, mit dem das
Wiener Krankenanstaltengesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat in Ausführung der grundsätzlichen
Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes, BGBl.Nr. 1/1957, in
der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 273/1982 beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Krankenanstaltengesetz, LGBL. für Wien Nr. 1/1958, in
der Fassung der Gesetze LGBL. für Wien Nr. 13/1958, Nr. 14/1965,
Nr. 25/1966, Nr. 28/1967, Nr. 57/1974, Nr. 32/1977, Nr. 19/1979,
Nr. 8/1980, Nr. 20/1980, Nr. 29/1982 und Nr. 9/1984 wird wie
folgt geändert:

1. § 2 lit. a hat zu lauten:

"a) Anstalten, die nur für die Unterbringung geistig abnormer,
zurechnungsunfähiger oder entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher
bestimmt sind;"

2. § 2a Abs. 1 lit. b) Z. 8 hat zu lauten:

" 8. Neurologie und Psychiatrie,"

3. § 8 Abs. 1 lit. d) hat zu lauten:

" d) die Dienstobliegenheiten des verantwortlichen ärztlichen
Leiters und der Abteilungsleiter (§ 9 Abs. 2) des
Verwalters (§ 13 Abs. 1), des verantwortlichen Leiters der
technischen Angelegenheiten (§ 13 Abs. 1), des verantwortlichen
Leiters des Pflegedienstes (§ 13 a Abs. 1) und aller anderen
beschäftigten Personen in dem durch die besonderen Verhältnisse
der einzelnen Krankenanstalten gegebenen Umfang und je nach
Bedarf für einzelne Gruppen gesondert;"

4. § 8 a Abs. 1 hat zu lauten:

" (1) Der ärztliche Leiter (§ 9 Abs. 3), der Verwalter (§ 13 Abs. 1), der Leiter der technischen Angelegenheiten (§ 13 Abs. 1) und der Leiter des Pflegedienstes (§ 13a Abs. 1) haben allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten zu besprechen, sowie allfällige Entscheidungen gemeinsam zu fällen und im Sinne der Ergebnisse ihrer Beratungen in ihren jeweils zukommenden Aufgabenbereichen vorzugehen. Die diesen Führungskräften nach den §§ 9 Abs. 3, 13 Abs. 1 und 13a Abs. 1 jeweils zukommenden Aufgaben dürfen hiedurch nicht beeinträchtigt werden."

5. Im § 10 lit. c sind die Wörter "wenn er aber das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hat" durch die Wörter "wenn er aber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat" zu ersetzen.

6. § 10 b Abs. 2 letzter Satz hat zu lauten:

"Vom Ergebnis der Überprüfungen bzw. von festgestellten Mängeln und deren Behebung sind unverzüglich der ärztliche Leiter (§ 9 Abs. 3), der Leiter der Anstaltsverwaltung (§ 13 Abs. 1), der Leiter der technischen Angelegenheiten (§ 13 Abs. 1) und der Leiter des Pflegedienstes (§ 13 a Abs. 1) in Kenntnis zu setzen."

7. § 10b Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Der Technische Sicherheitsbeauftragte hat ferner den ärztlichen Leiter, den Leiter der Anstaltsverwaltung, den Leiter der technischen Angelegenheiten und den Leiter des Pflegedienstes in allen Fragen der Betriebssicherheit und des einwandfreien Funktionierens der medizinisch-technischen Geräte und der technischen Einrichtungen zu beraten."

8. Dem § 12 Abs. 1 ist folgendes anzufügen:

"Röntgenbilder, Datenträger und Präparate gelten nicht als Bestandteile der Krankengeschichte. Sie sind zu vernichten, wenn sie nicht in der Krankenanstalt aufbewahrt oder dem Patienten ausgefolgt werden."

9. § 13 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Jede Krankenanstalt muß über das erforderliche Verwaltungspersonal verfügen. Für eine Krankenanstalt mit nicht mehr als 800 Betten oder für ein selbständiges Ambulatorium ist eine geeignete Person als verantwortlicher Leiter der wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten zu bestellen. Für eine Krankenanstalt mit mehr als 800 Betten sind eine geeignete Person als verantwortlicher Leiter der wirtschaftlichen und administrativen Angelegenheiten sowie eine geeignete Person als verantwortlicher Leiter der technischen Angelegenheiten zu bestellen. Für die Ausbildung und Weiterbildung der in der Verwaltung und Leitung der Krankenanstalt tätigen Personen ist Vorsorge zu treffen."

10. § 31 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Auf die Behandlungszeiten ist im Anstaltsambulatorium durch Anschlag an geeigneter Stelle hinzuweisen."

11. Dem § 35 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Zur Feststellung und Überprüfung eines allfälligen Anspruches auf Bezahlung des vereinbarten Pflegegebührenersatzes durch den Krankenversicherungsträger und zur Durchsetzung des Anspruches auf Bezahlung der Pflegegebühren gegenüber dem Patienten und dessen Angehörigen haben die gesetzlichen Krankenversicherungsträger über Aufforderung bekanntzugeben, für welche Zeiten und durch wen (Name und Anschrift) der Patient oder dessen Angehörige zur Krankenversicherung angemeldet waren oder sind."

12. § 36 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

"Die Verträge haben auch Bestimmungen zu enthalten, daß Pflege- und Sondergebührenrechnungen binnen sechs Wochen ab Rechnungslegung zur Zahlung fällig und im Falle des Zahlungsverzuges Verzugszinsen in der Höhe von 3 v.H. über der jeweiligen Bankrate zu entrichten sind."

13. § 37 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Betrifft die Entscheidung der Schiedskommission das Ausmaß der von den Trägern der Sozialversicherung an die Rechtsträger der Krankenanstalten zu entrichtenden Pflegegebührenersätze, so sind diese so zu bestimmen, daß sie 80 v.H. der jeweils geltenden, nach § 34 festgesetzten Pflegegebühren für die allgemeine Gebührenklasse nicht übersteigen und 60 v.H. dieser Pflegegebühren nicht unterschreiten. Innerhalb dieses Rahmens sind die zu vereinbarenden Pflegegebühren unter Beachtung darauf zu bestimmen, welche Einrichtungen und Ausstattungen die betreffende Krankenanstalt besitzt, welcher Kostenaufwand mit der Einstellung und dem Betrieb von besonders aufwendigen Einrichtungen verbunden ist und wie weit die finanzielle Leistungsfähigkeit der Krankenversicherungsträger gegeben ist."

14. § 39 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Zur Bezahlung der in einer Krankenanstalt aufgelaufenen Pflegegebühren und Sondergebühren ist der Patient verpflichtet, soweit nicht eine andere physische oder juristische Person auf Grund des ASVG oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften Ersatz zu leisten hat. Das gleiche gilt für die Verpflichtung zur Bezahlung der Pflegegebühren für Begleitpersonen."

5. § 39 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Für die Einbringung der Pflege- und Sondergebühren beim Patienten, beim Versicherten (§ 35 Abs. 1 lit. b) oder bei deren Erben gelten die Vorschriften des § 41; die Einbringung bei sonstigen zahlungspflichtigen Personen ist nach den jeweils hierfür geltenden besonderen gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen."

6. § 40 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Wenn der Patient, seine unterhaltspflichtigen Angehörigen oder der Versicherte (§ 35 Abs. 1 lit. b) zur Zahlung verpflichtet sind, sind die Pflegegebühren, die Sondergebühren

und die Pflegegebühren der Begleitpersonen (§ 26 Abs. 2) für die voraussichtliche Pflegedauer, höchstens jedoch für jeweils 30 Tage, vom Zahlungspflichtigen im vorhinein zu entrichten. Die endgültige Abrechnung erfolgt bei der Entlassung des Patienten."

17. § 41 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Soweit Pflegegebühren und Sondergebühren nicht im vorhinein entrichtet werden und nicht gemäß § 39 Abs. 1 von dritten Personen zu bezahlen sind, sind sie mit dem Entlassungstage des Patienten oder dem Tage der jeweiligen Ambulatoriumsbehandlung abzurechnen; der Patient oder der Versicherte (§ 35 Abs. 1 lit. b), im Falle ihres Todes deren Erben im Rahmen der Erbserklärung, sind unverzüglich gemäß Absatz 2 zur Zahlung der Gebühren aufzufordern. Bei länger dauernder Pflege kann die Abrechnung auch mit dem letzten Tage jedes Pflegemonats erfolgen. Die Gebühren sind mit dem Tage der Aufforderung fällig. Nach Ablauf von sechs Wochen ab dem Fälligkeitstag können gesetzliche Verzugszinsen verrechnet werden."

8. § 41 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

"Zur Einbringung der Pflege- und Sondergebühren beim Patienten oder beim Versicherten (§ 35 Abs. 1 lit. b), im Falle des Todes bei deren Erben im Rahmen der Erbserklärung, ist eine Zahlungsaufforderung auszufertigen."

9. § 41 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Gegen die Zahlungsaufforderung stehen dem Zahlungspflichtigen (Abs. 2) Einwendungen zu. Diese können binnen zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung bei der Stelle, die die Zahlungsaufforderung erlassen hat, schriftlich oder mündlich erhoben werden. Diese Stelle hat die Einwendungen und ihre Stellungnahme dem Magistrat vorzulegen."

0. § 41 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Werden gegen die Zahlungsaufforderung keine Einwendungen erhoben oder wird den Einwendungen nicht stattgegeben, ist

der Anspruch vollstreckbar. Die Zahlungsaufforderung gilt in diesem Falle als Rückstandsausweis."

21. § 41 Abs. 6 hat zu lauten:

"(6) Auf Grund des Rückstandsausweises für Pflege- und Sondergebühren einer öffentlichen Krankenanstalt ist die Vollstreckung im Verwaltungsweg zulässig, wenn die Vollstreckbarkeit vom Magistrat als Bezirksverwaltungsbehörde bestätigt wird."

22. § 46 hat zu lauten:

"Öffentlich psychiatrische Krankenanstalten

(1) Öffentliche psychiatrische Krankenanstalten sind zur Aufnahme von psychisch Kranken, geistig Behinderten und Suchtkranken bestimmt.

(2) Zweck der Aufnahme in eine öffentliche psychiatrische Krankenanstalt ist:

- a) die Behandlung zur Heilung oder Besserung der Krankheit,
- b) die erforderliche Pflege, sofern eine solche außerhalb der Krankenanstalt nicht gewährleistet ist, oder
- c) die Beaufsichtigung und Anhaltung, erforderlichenfalls die Absonderung, wenn der Kranke seine oder die Sicherheit anderer Personen gefährdet.

(3) In den Fällen des Abs. 2 lit. b und c können auch unheilbare Kranke in einer öffentlichen psychiatrischen Krankenanstalt untergebracht werden."

3. Im § 47 haben an Stelle der Wortfolge "öffentlicher Krankenanstalten für Geisteskrankheiten" die Worte "öffentlicher psychiatrischer Krankenanstalten" zu treten."

4. § 51 hat zu lauten:

"Besondere Vorschriften für private psychiatrische Krankenanstalten

(1) Für die Errichtung und den Betrieb privater psychiatrischer Krankenanstalten gelten die Bestimmungen des § 46 - ausgenommen Abs. 2 lit. c - sowie der §§ 48 und 49.

(2) Ist ein Patient aus der Krankenanstalt abgängig, hat diese alle zweckdienlichen Nachforschungen vorzunehmen und insbesondere auch die ihr bekanntgegebenen Angehörigen und gegebenenfalls den gesetzlichen Vertreter, bei Patienten, bei denen eine Gefährdung ihrer eigenen oder der Sicherheit anderer Personen anzunehmen ist, auch die Bundespolizeidirektion Wien zu verständigen.

(3) Private psychiatrische Krankenanstalten sind vom Amtsarzt des Magistrats regelmäßig in Abständen von drei Monaten einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen. Er hat hiebei Beschwerden der Patienten entgegenzunehmen, ihnen nachzugehen und für die Abstellung vorgefundener Mängel und Mißstände zu sorgen. Über seine Wahrnehmungen hat er der Landesregierung jedesmal zu berichten."

5. Der im Gesetz verwendete Begriff "Pflegling" ist durch den Begriff "Patient" zu ersetzen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 2. Jänner 1985 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

E r l ä u t e r u n g e n

zur Änderung des Wiener Krankenanstaltengesetzes

zu Ziffer 1 und 2 (§ 2 lit. a und § 2 a Abs. 1 lit. b Z. 8):

Diese Änderungen stellen eine sprachliche Anpassung dar (vgl. hiezu Strafgesetzbuch und Ärzte-Ausbildungsordnung).

zu Ziffer 3 (§ 8 Abs. 1 lit. d):

Diese Änderung steht im Zusammenhang mit den Änderungen zur Ziffer 4 und 9. Durch die Aufnahme des verantwortlichen Leiters der technischen Angelegenheiten in die kollegiale Führung erscheint es notwendig, daß die Dienstobliegenheiten dieses Leiters neben denen der anderen Führungskräfte in der Krankenanstalt in der Anstaltsordnung zu beschreiben sind.

zu Ziffer 4 (§ 8 a Abs. 1):

Durch die Installierung eines eigenen verantwortlichen Leiters der technischen Angelegenheiten, der gleichrangig neben dem Verwalter, dem ärztlichen Leiter und dem Leiter des Pflegedienstes zu bestellen ist, ergibt sich notwendigerweise, daß dieser auch in die kollegiale Führung aufzunehmen ist.

zu Ziffer 5 (§ 10 lit. c):

Diese Änderung dient der Klarstellung und sprachlichen Verbesserung.

u Ziffer 6 und 7 (§ 10 b Abs. 2 letzter Satz und § 10 b Abs. 5):

iese Änderungen hängen mit der vorgesehenen Änderung zu Ziffer 9 § 13 Abs. 1) zusammen. Nämlich dann, wenn ein eigener Leiter der technischen Angelegenheiten zu bestellen ist, dann ist auch dieser anzubestellen.

u Ziffer 8 (§ 12 Abs. 1 letzter Satz):

Röntgenbilder, Datenträger und Präparate haben nach Ablauf von vier Jahren keine medizinische Aussagekraft.

Überdies bringt es die Zunahmen der medizinischen Diagnostik mit sich, daß die Aufbewahrung aller dieser Unterlagen mit erheblichen zusätzlichen Kosten für die Rechtsträger der Krankenanstalten verbunden ist.

u Ziffer 9 (§ 13 Abs. 1):

Obwohl dem verantwortlichen Leiter der wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten bei der Überprüfung der technischen Sicherheit und des einwandfreien Funktionierens der medizinisch-technischen Geräte und technischen Einrichtungen ein Technischer Sicherheitsbeauftragter zur Seite gestellt ist, ist dieser Leiter bei größeren Krankenanstalten mit komplizierten medizinisch-technischen Geräten und technischen Einrichtungen überfordert. Dies ist bei Krankenanstalten mit mehr als 800 Betten anzunehmen.

Es wird daher für zweckmäßig angesehen, wenn bei Krankenanstalten mit mehr als 800 Betten ausschließlich ein geeigneter verantwortlicher Leiter der technischen Angelegenheiten bestellt wird.

u Ziffer 10 (§ 31 Abs. 4):

Nach den in Geltung stehenden Bestimmungen ist der Betrieb eines Anstaltsambulatoriums durch eine Ambulatoriumsordnung zu regeln, die der Bewilligung der Landesregierung bedarf. Im Hinblick auf die bisherigen Erfahrungen und den Umstand, daß der Zweck des

nstaltsambulatoriums im § 31 des Wiener Krankenanstaltengesetzes genau umschrieben ist, erscheint es nicht erforderlich, im Gesetz die Verpflichtung zur Schaffung eigener Ambulatoriumsordnungen zu regeln. Dazu kommt noch, daß nach § 8 des Wiener Krankenanstaltengesetzes ohnehin jede Krankenanstalt über eine Anstaltsordnung verfügen muß, in der auch Regelungen für die Anstaltsambulatorien enthalten sind. Erforderlich ist lediglich, daß die Behandlungseiten im Anstaltsambulatorium sichtbar gemacht werden.

zu Ziffer 11 (§ 35 Abs. 3):

Diese Bestimmung regelt die Beziehungen der Versicherungsträger zu den öffentlichen Krankenanstalten. Sie ist durch die grundsätzlichen Regelungen des Datenschutzgesetzes notwendig geworden. Die Grundsatzbestimmungen im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Z. 2 B-VG hierfür bildet § 148 ASVG.

zu Ziffer 12 (§ 36 Abs. 1 letzter Satz):

Durch die vorliegende Regelung soll sichergestellt werden, daß auch für den Fall des Zahlungsverzuges von Sondergebühren eindeutige vertragliche Regelungen vorliegen, die den Rechtsträger der Krankenanstalt vor Schaden bewahren.

zu Ziffer 13 (§ 37 Abs. 4):

In Ausführung des § 28 Abs. 1 des Krankenanstaltengesetzes hat der Wiener Landesgesetzgeber im Ausführungsgesetz im § 34 Abs. 1 bestimmt, daß u.a. die Pflegegebühren kostendeckend zu ermitteln sind. Auf Grund dieser Bestimmungen ist es naheliegend, entsprechende Regelungen für Entscheidungen der Schiedskommission vorzusehen. Auch die Leistungsgrenzen, die von der Schiedskommission bei ihrer Entscheidung nicht über- oder unterschritten werden dürfen, schließen nicht aus, daß innerhalb derselben eine Bedachtnahme auf Umstände erfolgt, wie sie der Grundsatzgesetzgeber angeordnet hat. Dies ergibt sich auch aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 17. Juni 1980, B 277/76 (VfSlg. Nr. 8833). Die Deckung der Pflegegebühren hat sich in den letzten Jahren

ungunsten der Rechtsträger der Krankenanstalten stark verschlechtert. So deckten nach Angaben der Wiener Gebietskrankenkasse die von der Krankenversicherung entrichteten Pflegegebührenersätze z.B. im Jahre 1976 noch 63,3 % der Pflegegebühren, hingegen in den letzten Jahren nur etwa 40 %.

Ziffer 14 (§ 39 Abs. 1):

Diese Änderung dient der Klarstellung.

Ziffer 15 (§ 39 Abs. 2):

Durch diese Regelung soll die Verwaltungsvollstreckung auch auf den Versicherten (§ 35 Abs. 1 lit. b) ausgedehnt werden. Dies gilt auch für den Erben des Patienten oder des Versicherten. Diese Vollstreckungsart stellt eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung dar.

Ziffer 16 (§ 40 Abs. 2):

Durch diese Änderung soll auch der Versicherte (§ 35 Abs. 1 lit. b) verpflichtet werden, 10 v.H. der gebührenden Pflegegebührenersätze für seine Angehörigen im vorhinein, jedoch für höchstens jeweils 10 Tage, zu entrichten.

Ziffer 17, 18, 19, 20 u. 21 (§ 41 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 6):

Die Änderung in Absatz 1 dient der Klarstellung, daß auch der Versicherte (§ 35 Abs. 1 lit. b) bzw. der Erbe des Patienten oder des Versicherten zur Zahlung der Pflege- und Sondergebühren aufzufordern sind.

Durch die Änderung in Absatz 2 ist auch dann eine Zahlungsaufforderung auszufertigen, wenn der Versicherte (§ 35 Abs. 1 lit. b) bzw. der Erbe des Patienten oder des Versicherten zur Leistung der Pflege- und Sondergebühren verpflichtet ist.

Die übrigen Änderungen dienen der Anpassung an diese Änderungen.

1 Ziffer 22 und 23 (§ 46 und § 47):

urch die vorgesehene Änderung im § 46 Abs. 2 lit. c) soll die Möglichkeit geschaffen werden, die erforderliche Behandlungs-
elege den Therapienotwendigkeiten anzupassen.
Die übrigen Änderungen dienen der sprachlichen Anpassung.

1 Ziffer 24 (§ 51):

Die zwangsweise Anhaltung von Personen ist eine derart ge-
richtige Angelegenheit, daß dies nur in öffentlichen Kranken-
anstalten möglich sein soll. Auch die diesbezüglichen bisher
vorgangenen Entwürfe gehen von der Voraussetzung aus, daß
Personen zwangsweise nur in öffentlichen Krankenanstalten
gehalten werden können. Für die in den bisher geltenden
Sätzen 2 und 3 aufgestellten Forderungen besteht keine
Notwendigkeit mehr, so daß diese Bestimmungen entfallen können.

1 Ziffer 25:

Nach dem heutigen Sprachgebrauch unter dem Begriff
"Pflegerling" die Insassen von Pflegeheimen verstanden
werden, soll dieser Begriff durch den des "Patienten"
ersetzt werden.

Beilage Nr.24A aus 1984

Antrag des Ausschusses für Gesundheit und Soziales vom 20. September 1984,
Z. 98

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der in der Beilage Nr.24 enthaltene Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Krankenanstaltengesetz geändert wird, wird mit nachstehender Änderung zum Beschluß erhoben:

Dem § 12 Abs. 1 ist folgendes anzufügen:

"Röntgenbilder, Datenträger und Präparate gelten nicht als Bestandteile der Krankengeschichte; wenn sie nicht in der Krankenanstalt aufbewahrt oder dem Patienten ausgefolgt werden, sind sie zu vernichten."

Weiters hat an Stelle der Erläuterungen zu Artikel I Ziffer 8 (§12 Abs. 1) und Artikel I Ziffer 16 (§ 40 Abs. 2) folgendes zu treten:

Zu Artikel I Ziffer 8 (§ 12 Abs. 1):

Durch die vorgesehene Regelung soll klargestellt werden, daß Röntgenbilder, Datenträger und Präparate nicht Bestandteile der Krankengeschichte sind. Der Krankenanstalt bleibt es jedoch vorbehalten, aus medizinischen oder wissenschaftlichen Gründen diese Unterlagen aufzubewahren. Sollten diese Unterlagen nicht dem Patienten ausgefolgt werden oder keine Veranlassung mehr zur Aufbewahrung in der Krankenanstalt bestehen, so sind diese, um einen Mißbrauch hintanzuhalten, zu vernichten.

Zu Artikel I Ziffer 16 (§ 40 Abs. 2):

Die Einfügung "oder der Versicherte" schließt auch jene Personen ein, welche nicht unterhaltspflichtig sind, jedoch bei denen die Unterhaltsberechtigten mitversichert sind.